

## Erfahrungskreis Grundstücksentwässerung

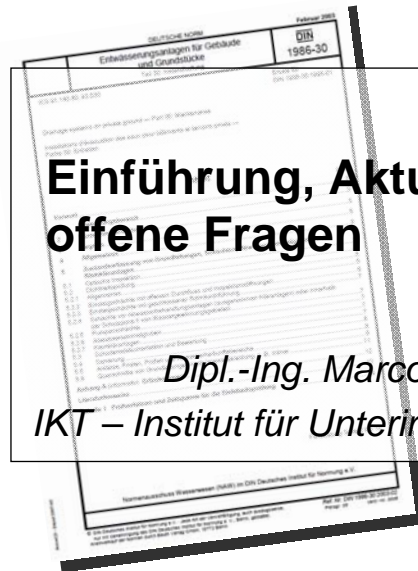
Treffen am 22.02.2011 in München

Erfahrungsaustausch und Ideensammlung  
für gemeinsame Lösungen

www.ikt.de

## Kommunales Netzwerk Grundstücksentwässerung





## Einführung, Aktuelles, offene Fragen

*Dipl.-Ing. Marco Schlüter*  
*IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur*

## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles**
- 2 Fragen und Antworten**
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?
- 3 Schlussbetrachtung**

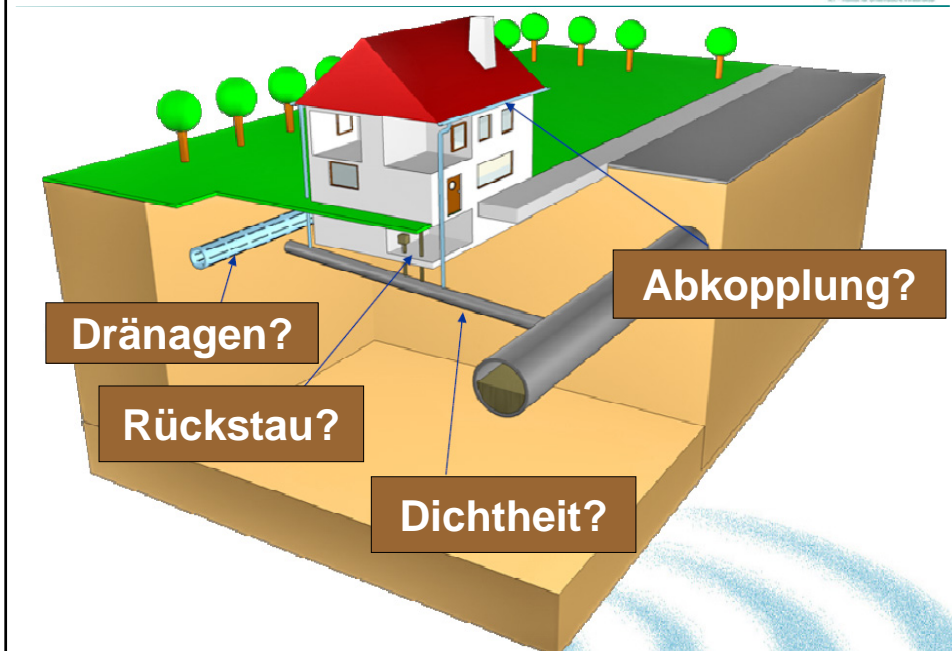
## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles
- 2 Fragen und Antworten
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?
- 3 Schlussbetrachtung

## 1 Einführung



## Was ist zu beachten?



## Wie groß ist der Bedarf?

- bundesweit 47,5 Millionen Gebäude
- 224 Milliarden € für Prüfung und Sanierung
- 8,1 Millionen Gebäude in Bayern
- > 17 Milliarden Euro



Strukturdaten: Quelle IKT, GEObasis.nrw

## 1 Einführung

### Wasserhaushaltsgesetz BRD:



#### § 60 Abwasseranlagen

##### Absatz (1)

[...] Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(4) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.



## 1 Einführung und Aktuelles

### *Deutsches Institut für Normung in Berlin*



**neu**

**Entwurf**

**DIN 1986-30**

**Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung -**

## Gliederung

### 1 Einführung und Aktuelles

### 2 Fragen und Antworten

- 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
- 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
- 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
- 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?

### 3 Schlussbetrachtung

## Gliederung

### 1 Einführung und Aktuelles

### 2 Fragen und Antworten

- 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
- 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
- 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
- 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?

### 3 Schlussbetrachtung

## Landesgesetzliche Regelungen?

### Landeswassergesetz NRW (2008):



#### § 61a Private Abwasseranlagen

§ 61a  
Private Abwasseranlagen

#### Absatz (4)

Bei **bestehenden Abwasserleitungen** muss die erste Dichtheitsprüfung [...] bis zum **31. Dezember 2015** durchgeführt werden.

Die Betriebs-  
stellungen mün-  
wasser kann in  
der Einsteige-  
P-  
stellungen zum  
wasser seines  
ziner anderer  
mit einherge-  
ung von Ne-  
bei Abwasser-  
ig zu herge-  
ngen vorzule-  
er einer Ande-  
ach Absatz 4  
gungskonzept  
gungskonzept  
er Selbstüber-  
t  
Seite 12

## Landesgesetzliche Regelungen?

### Landeswassergesetz NRW (2008):



#### § 61a Private Abwasseranlagen

§ 61a  
Private Abwasseranlagen

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen einsehbar sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.  
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigenschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsgemäß vorzuschreiben.  
(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Säubern oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Ne-

#### Absatz (5)

[...] Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu **unterrichten** und zu **beraten**.

ber-  
ber-  
de-  
de-  
z. 4  
108  
108  
ber-  
+12

August 2010: Neue EKVO in Hessen



Umweltministerium  
Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



infodienst  
**Grundstück und Wasser**  
Monatlicher Informationsdienst des Kommunalen Netzwerks Grundstücksentwässerung - KomNetGEW  
August 2010  
Leseprobe  
Ausgabe 5.000



**Branche hat Potenzial für 150.000 Arbeitsplätze**  
Internetaportal stellt Rechnung auf. Wirtschaftsexperte: unrealistisch

Mindestens 150.000 Arbeitsplätze ließen sich in den nächsten zehn Jahren durch eine kosten-  
günstige Inspektion und Sanierung der Abwas-  
serleitungen und Kanäle schaffen, hat das  
Internetaportal Grundstücksentwässerung Online

## Neue EKVO in Hessen: Kommunen müssen Dichtheitsnachweise von Privaten verlangen

Erstprüfung bis spätestens Ende 2024. Wiederholungsprüfung alle 30 Jahre

Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz

Umweltminister Hans-Heinrich Sander  
Pressemitteilung vom 25.03.09

„Anders als in NRW sind Niedersachsens Grundstückseigentümer nach einer Rechtsprüfung nicht zur Dichtheitsprüfung an ihren privaten Leitungen verpflichtet.

Entsprechende Regelungen zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung liegen in der **kommunalen Satzungsautonomie.**“



## Landesgesetzliche Regelungen?



**Umweltministerium  
Schleswig-Holstein**

Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Umwelt und  
ländliche Räume

„Für den Bereich Instandhaltung gibt die DIN 1986-30 die a.a.R.d.T. abschließend vor. Sie gilt unmittelbar.“

www.ikt.de

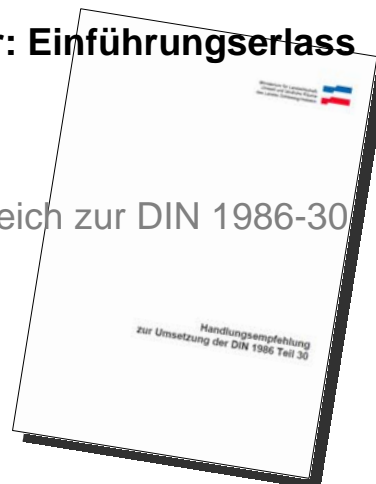
## Landesgesetzliche Regelungen?



**2007: Umsetzung DIN 1896-30 nicht umfassend**  
Handlungsempfehlungen (Veröffentlichung 6/2009)

**2009: Wunsch der Betreiber: Einführungserlass**  
Gesetzentwurf im Landtag

**2010: Einführungserlass**  
Fristenverlängerung im Vergleich zur DIN 1986-30



www.ikt.de

## Landesgesetzliche Regelungen?

### Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 30: Instandhaltung

**DIN**  
1986-30

Tabelle 1 — Prüfverfahren

Nr.	Anlass/Prüfobjekt	Zeitspanne der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis 3 und Prüfvorf.										
		Häusliches Abwasser					Gewerbliches Abwasser					
		KA	DR	FS	KA	DR	FS	KA	DR	FS	KA	
1	Erstprüfung vorhandener Grundleitungen, für die keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat											
1.1	Bei wesentlichen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen von Sanierungs- und Totalumbau des Gebäudes (> 50 %)											
1.2	Anlagen, über die durch An- und Umbauten nach Festreckung der Entwässerungsanlagen (z. B. 50 %)											
1.3	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser einschließlich Erweiterungen, z. B. Dachgeschossausbauten	x										
1.4	Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser							x				
1.5	Abläufe und Zuleitungen in Verbindung mit VAWS-Anlagen <sup>a</sup> nach 5.2							x				
2	Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen, für die ein anerkannter Dichtheitsnachtest erforderlich ist											

www.ikt.de

**Strittig in der Fachwelt:  
Wie sind die angegebenen Fristen zu bewerten?**

bis zum  
31. Dez.  
2015

## Landesgesetzliche Regelungen?

### Umweltministerien Baden-Württemberg und Bayern



DIN 1986-30 wird als a.a.R.d.T. gesehen, aber keine offizielle Einführung geplant  
=> Warten auf Bundesverordnung (§ 61 WHG)

### Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern



„Die DIN 1986-30 mit den darin geregelten Fristen geht über die Legitimation eines Regelwerks hinaus.“  
=> Keine Fristen vorgeschrieben...

www.ikt.de

## Landesgesetzliche Regelungen?



### • LfU Merkblatt 2003



Bayerisches Landesamt  
für Wasserwirtschaft

**Merkblatt Nr. 4.3/6**

**Stand: 17.06.2003**

Ansprechpartner: Referat 33

Hausanschrift: Lazarettstraße 67  
80636 München  
Telefon: (089) 92 14-01  
Telefax: (089) 92 14-14 35  
Internet: <http://www.bayern.de/lfw>  
E-Mail: [poststelle@lfw.bayern.de](mailto:poststelle@lfw.bayern.de)

Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle - Teil 1: Prüfumfang



**Tabelle 1:** Wiederkehrende Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen; Anforderungen der DIN 1986-30, der EÜV und der Muster-EWS mit Ergänzungen des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft

Anlagen zur Abwasserableitung		eingehende Sicherungsprüfung
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichen	
	gewerblichen industriellen (vor einer Bauanlage)	
	gewerblichen industriellen (nach einer Bauanlage)	
Private Sammelkanäle		

## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles
- 2 Fragen und Antworten
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?
- 3 Schlussbetrachtung

## Einheitliche Fristen?



## Die Gegner der Dichtheitsprüfung

Einheitliche Fristen?



## Umweltministerium NRW



Dr.-Ing. Viktor Mertsch,  
NRW-Umweltministerium

Neuer NRW-Erlass: Frist für  
Dichtheitsprüfung bis 2023 möglich

## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles
- 2 Fragen und Antworten
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?
- 3 Schlussbetrachtung

## Wer sind die Akteure und Zielgruppen?



## Bausteine

Öffentlichkeits-  
arbeit

Verbraucher-  
schutz

technische  
Beratung

Soft Skills

Mitarbeiter-  
Schulungen

Materialien,  
Werkzeuge

## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles
- 2 **Fragen und Antworten**
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?
- 3 Schlussbetrachtung

## Bayrische Gemeinden können finanzieren



Foto: IK

## Kommunen können Untersuchung privater Leitungen über Gebühren finanzieren

Münchner Rechtsanwalt hat den rechtlichen Rahmen analysiert. Zumindest bayerische Gemeinden können entsprechende Satzungen verabschieden.

## 2.4 Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30

### Prüfmethoden (Kanäle im Bestand)

Häufig nur TV-Inspektion als „*Dichtheitsprüfung*“

⇒ Vgl. Eigenkontrollverordnungen (Öffentlich)

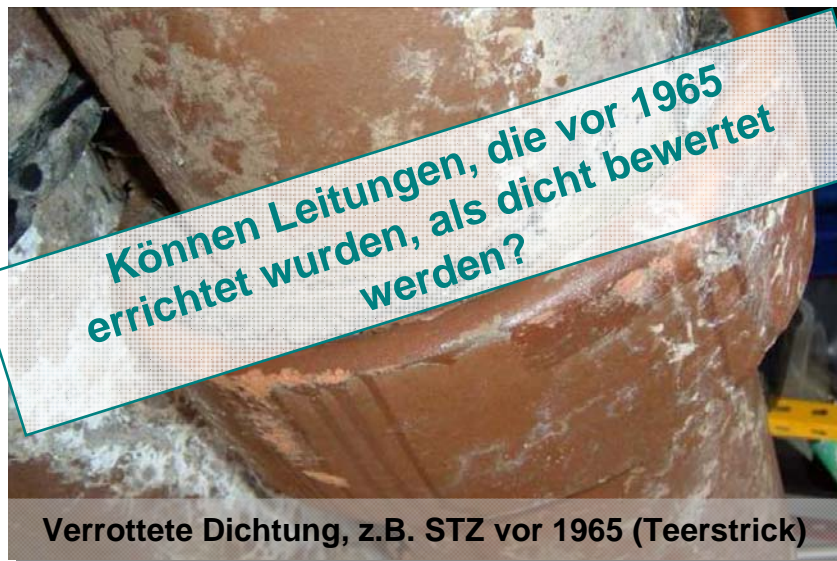
⇒ Vgl. DIN 1986-30 (Privat)

#### DIN 1986-30:

[...] optische Inspektion nicht durchführbar  
oder wird sie als nicht ausreichend  
angesehen, [...] nach DIN EN 1610 mit  
Wasser oder Luft [...].

## Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30





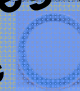
### Interpretationsspielraum nach DIN 1986-30...



Verrottete Dichtung, z.B. STZ vor 1965 (Teerstrick)



## IKT-Warentest Hausanschlussliner

Linienanbieter	Karl Otto Braun GmbH & Co. KG	Traiberg Pipe Seals Duisburg GmbH	VFO Vereinigte Filzfabriken AG	RS Techno 20	Technische Produktdienstleistungen GmbH
Schlauchliner					
Einseitiges Trägermaterial	Polyesterfaserverstärkt mit Polyesteranbau-Folie	Polyester-Nadelstitching mit Polypropylen	Polyester-Nadelstitching mit Polypropylen	Polyester-Nadelstitching mit Polypropylen	Polyester-Nadelstitching mit Polypropylen
Einseitiges Netzsystem	BRAWO I	EPS 100/100	EPS 100/100	EPS 100/100	EPS 100/100
IKT - Prüferurteil: Extremsituation*	sehr gut (1,3)	gut (1,8)	gut (1,8)	gut (1,8)	befriedigend (2,3)
Systemprüfung (Gewichtung 80%)	sehr gut (1,3)	gut (1,8)	gut (1,8)	gut (1,8)	gut (2,3)
Funktionsfähigkeit <sup>1)</sup> (20%)	2,1	2,1	2,1	2,1	2,4
Dichtheit (60%)					
Strangprüfung (40%)	nach Sanierung (30%)	nach Sanierung (30%)	nach Sanierung (30%)	nach Sanierung (30%)	nach Sanierung (30%)
nach HC-Richtung (10%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Lamellenprüfung (10%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Umringelprüfung (10%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Außenwasserdruck (10%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Tragfähigkeit der Struktur (20%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Tragfähigkeit (30%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Tragfähigkeit (30%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Risiko	Risiko beobachtet	Risiko beobachtet	Risiko beobachtet	Risiko beobachtet	Risiko beobachtet
IKT-Warentest	sehr gut (1,0)	sehr gut (1,0)	sehr gut (1,0)	sehr gut (1,0)	mangelhaft (5,5)
Umsatz	ja	ja	ja	ja	nein
Umsatz	ja	ja	ja	ja	nein
Verfahren	ja	ja	ja	ja	nein
Freizeit	ja	ja	ja	ja	nein
Abnahme	ja	ja	ja	ja	ja
Abnahme	ja	ja	ja	ja	ja
Ausbaufähigkeit	stranggerechter Einbau	stranggerechter Einbau	stranggerechter Einbau	stranggerechter Einbau	stranggerechter Einbau
Strangprüfung nach	DN 100 bis DN 200	DN 100 bis DN 300	DN 100 bis DN 200	DN 100 bis DN 200	DN 100 bis DN 400
Strangprüfung nach	dicht	dicht	dicht	dicht	dicht
Empfohlene Verbände	Zielkonflikt lösen zwischen Verklebung und Abweisbarkeit unter Auftrieb. Starke Verklebung könnte zu Auftriebsrisiken führen.	Zielkonflikt lösen zwischen Verklebung und Abweisbarkeit unter Auftrieb. Starke Verklebung könnte zu Auftriebsrisiken führen.	Zielkonflikt lösen zwischen Verklebung und Abweisbarkeit unter Auftrieb. Starke Verklebung könnte zu Auftriebsrisiken führen.	Zielkonflikt lösen zwischen Verklebung und Abweisbarkeit unter Auftrieb. Starke Verklebung könnte zu Auftriebsrisiken führen.	Zielkonflikt lösen zwischen Verklebung und Abweisbarkeit unter Auftrieb. Starke Verklebung könnte zu Auftriebsrisiken führen.

Auftriebsrisiken bei Grundwasseranstieg  
Seite 181, IKT-Bericht => [www.ikt.de](http://www.ikt.de)

## Gliederung

- 1 Einführung und Aktuelles
- 2 Fragen und Antworten
  - 2.1 Wie gelingt es, landesgesetzliche Regelungen zu initiieren?
  - 2.2 Sind einheitliche Fristen für die Dichtheitsprüfung sinnvoll?
  - 2.3 Was sind die Bausteine einer guten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit?
  - 2.4 Was müssen Kommunen beachten, die die FW-Sanierung angehen?

## 3 Schlussbetrachtung

### 3 Schlussbetrachtungen und Fazit



- ⇒ **Landesgesetzliche Regelungen?**  
LWG ↔ Kommunale Satzungsautonomie
- ⇒ **Einheitliche Fristen?**  
örtliche Besonderheiten, Widerstand
- ⇒ **Gute Öffentlichkeitsarbeit?**  
Kommunikation ist alles
- ⇒ **Fremdwasser?**  
Techn. Besonderheiten, z.B. Infiltrationsdichtheit